

Hauptsatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt Peitz

(1) Die Stadt führt den Namen "Peitz" (sorbisch/wendisch: "Picnjo"). Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz.

(2) Peitz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Stadt Peitz

(1) Die Stadt Peitz führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz zeigt: "In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knauf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen".

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung in dem in § 10/ 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,

5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,

Abschluss von Vergleichen - rausgenommen, da Vergleiche gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf ausschließlich der SVV vorbehalten sind, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Hier kann keine Wertgrenze festgelegt werden.

6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Stadt Peitz ab EG 9 TvöD.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 8

Hauptausschuss

In der Stadt Peitz wird ein Hauptausschuss gebildet.

Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

§ 9

Fachausschüsse

Der gesamte Abschnitt wurde auf Anraten der Kommunalaufsicht rausgenommen:

Grundlage ist § 43 Abs. 6 BbgKVerf

Ausschüsse können jederzeit durch Beschluss der SVV gebildet und auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden.

Eine Regelung in der HS ist damit unnötig.

Eine Änderung der Ausschüsse wäre ansonsten stets erst nach Beschluss einer neuen Hauptsatzung, deren Anzeige bei der Kommunalaufsicht und der Veröffentlichung der Satzung möglich.

Die Regelungen zu den Ausschüssen wurden in der Geschäftsordnung unter § 17 aufgenommen (Ergänzung in Abs. 1 und Abs. 2).

Zusätzlich wird der Beschluss zur Bildung von Ausschüssen für die SVV vorbereitet. (Beschlussentwurf siehe „Anlage“ zur Hauptsatzung)

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz vor dem Rathaus, Markt 1 in Peitz, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011, außer Kraft.

Peitz, den
Elvira Hölzner
Amtsdirektorin